

Bundesverwaltungsgericht Auf dem Weg zur Selbstkorrektur?

Mit Beschluss vom 28.06.2018 – 3 C 17.16 – hat das Bundesverwaltungsgericht dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg die Frage zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgelegt. Es geht um die Frage, ob im Rahmen der Art. 27 S. 2 und Abs. 4 i.V.m. Anhang VI der Verordnung 882/2004/EG erhobene Gebühren Kostenanteile für die Löhne und Gehälter des Personales berücksichtigt werden dürfen, die zur Verwaltungsabwicklung und Gebührenerhebung eingesetzt werden, nicht für die unmittelbaren amtlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Die Verordnung 882/2004/EG und die Gebührenfrage

Die Verordnung 882/2004/EG regelt die Erhebung von Gebühren für die amtlichen Kontrollen im Rahmen der Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben. Zur Frage der Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren entbrennen immer wieder Rechtsstreite mit den Hoheitsträgern, da die Gebühren oft höher sind, als die nach der genannten Verordnung vorgeschriebenen EU-Mindestgebühren (beispielsweise 1,00 € pro Schwein). Im Streit steht dabei sehr oft die Frage, welche Kosten in die Gebührenkalkulationen eingestellt werden dürfen und welche nicht. Der Kostenmaßstab für die Erhebung der Gebühren ist im Anhang VI der Verordnung 882/2004/EG geregelt, wobei das Bundesverwaltungsgericht bisher in seiner Rechtsprechung die Auffassung vertreten hat, dass über den Wortlaut dieses Anhanges VI der Verordnung 882/2004/EG hinaus, auch mittelbare Personalkosten und Verwaltungskosten in den Kalkulationen Berücksichtigung finden dürfen. Es ist hier beispielsweise auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.04.2012 – 3 C 20.11 – und vom 25.04.2013 – 3 C 1.12 – zu verweisen.

Diese, bisher vom Bundesverwaltungsgericht vertretene Rechtsauffassung, tritt ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17.03.2016 – C-112/15 – entgegen, in dem der Europäische Gerichtshof die Rechtsauffassung vertritt, dass der Anhang VI der Verordnung 882/2004/EG abschließend den Kostenmaßstab regelt. Diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes steht nunmehr im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, weshalb das Bundesverwaltungsgericht in dem erneuten Revisionsverfahren eine Klärung des Europäischen Gerichtshofes im Hinblick auf diese mittelbaren Personal- und Verwaltungskosten herbeiführen möchte. Das Vorlageverfahren könnte zur Aufgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes führen, wenn der Europäische Gerichtshof im Geiste seiner Entscheidung vom 17.03.2016 davon ausgeht, dass der Anhang VI eben nicht über den Wortlaut hinaus ausgelegt werden kann, sondern abschließend die Kosten auflistet; den Kostenmaßstab eng festlegt.

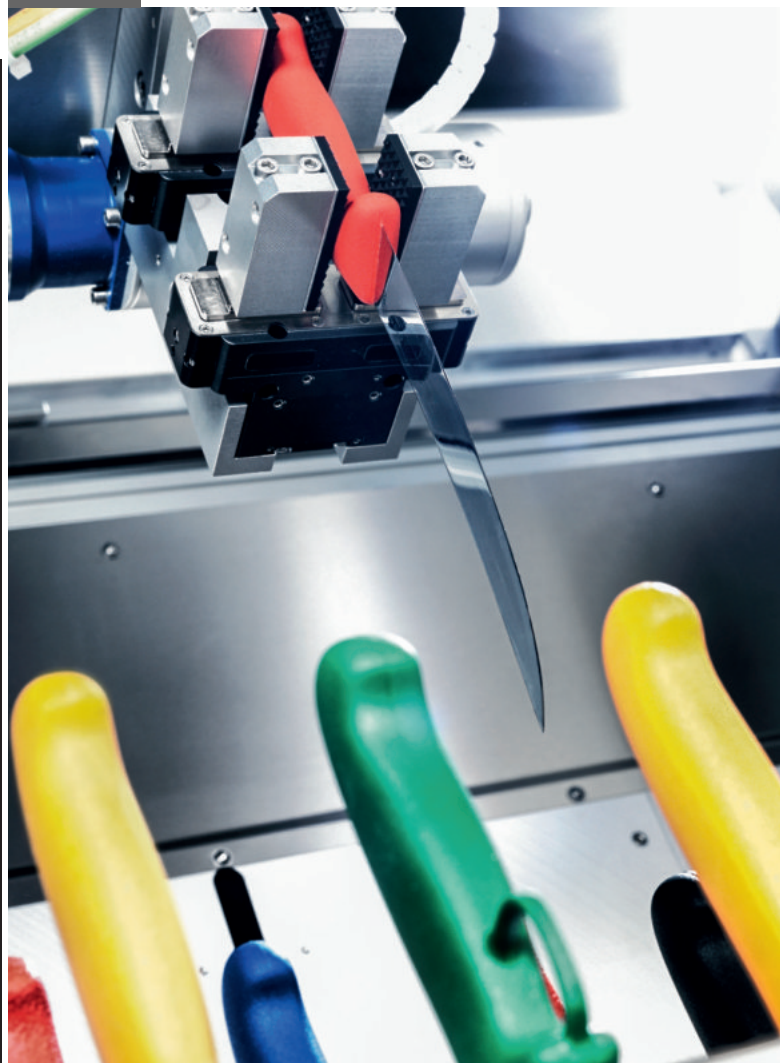
EuGH entscheidet vermutlich im nächsten Jahr

Die Vorlage zum Europäischen Gerichtshof führt zu einem so genannten Vorabentscheidungsverfahren, einem Kooperationsverfahren zwischen Bundesverwaltungsgericht und Europäischem Gerichtshof. Mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist vermutlich im nächsten Jahr zu rechnen, die durchschnittliche Verfahrensdauer bei einem Vorabentscheidungsverfahren liegt bei 18 Monaten.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes wird das Bundesverwaltungsgericht entscheiden müssen, ob es seine bisherige Rechtsprechung aufrecht erhalten kann. Sollte die in hiesigem Verfahren vom Kläger vertretene Rechtsauffassung durchdringen, dass mittelbare Personalkosten und Verwaltungskosten nicht berücksichtigungsfähig sind, so könnte es sein, dass in den vergangenen zehn Jahren Verwaltung- und mittelbare Personalkosten in die Kalkulationen eingeflossen sind, die nicht hätten erhoben werden dürfen, was wiederum bedeutet, dass Gebührenrückerstattungen im Raume stehen.

Der Autor vertritt den Kläger im vorgenannten Verfahren.

■ **MARKUS STEPHANI, SCHRIESHEIM**



Vollautomatische Handmesser-Schleifmaschine E 50

Perfekt geschliffen

Dank CNC-Steuerung erhält jedes Handmesser immer den richtigen Schliff.

Profitieren Sie von:

- 400 Messern pro Schicht (8h) bei 1-2 Stunden Personaleinsatz
- Formgenauen Nachschliffen dank individueller Vermessung jedes einzelnen Messers
- Höchster Schneidleistung und Präzision

KNECHT Maschinenbau GmbH
Witschwender Straße 26 • 88368 Bergatreute • Germany
T +49 (0)7527-928-0 • F +49 (0)7527-928-32
mail@knecht.eu • www.knecht.eu